

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Twistetal

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 2018), in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal in der Sitzung vom 15.12.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Twistetal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Twistetal vom 15.12.2020 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

2. Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Härteausgleich

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag von der Friedhofsverwaltung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

II. Gebühren

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Friedhofskapelle in den Ortsteilen Berndorf, Elleringhausen, Gembeck, Mühlhausen und Twiste | 100,-- € |
| b) Leichenhalle in den Ortsteilen Nieder-Waroldern und Ober-Waroldern | 60,-- € |
| c) Benutzung einer Kühlvitrine des 1. Tages | 150,-- € |
| d) Benutzung einer Kühlvitrine je weiteren Tag | 50,-- € |

§ 7 Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gruft (Grabherstellung) werden Gebühren nach Abs. 2 und Zuschläge nach Abs. 4 erhoben. Gegenstand der Grabherstellung und daher mit den Gebühren nach Abs. 2 abgegolten sind auch das Auslegen von Grabmatten, die Beseitigung von etwa eingedrungenem Wasser, das Aufhügeln des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen sowie die Abfuhr des überschüssigen Bodens.
2. Werden Gräber auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 12 Abs. 1 der Friedhofsordnung hergestellt, so gelten die Gebühren wie folgt:
 - a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 1. in einem Reihengrab 600,00 €
 2. in einem Rasengrab 600,00 €
 3. Nicht-Twistetaler Einwohner 2.000,00 €
 - b) eines Kindes unter 5 Jahren
 1. in einem Reihengrab 300,00 €
 2. in einem Rasengrab 300,00 €
 3. Nicht-Twistetaler Einwohner 1.000,00 €

Die Gebühren gelten auch für namenlose Bestattungen.

3. Für die Beisetzung von Aschenresten (Urnen) werden folgende Gebühren erhoben:
 1. in einem Reihengrab für Erdbestattung 250,00 €
 2. in einem Reihengrab für Urnenbestattung 250,00 €
 4. in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzung 250,00 €
 5. Baumurnengrabstätte 250,00 €
 5. Nicht-Twistetaler Einwohner 750,00 €

4. Abweichend von den in Abs. 2 und 3 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
1. eines Erwachsenen oder Kindes ab 5. Lebensjahr	750,00 €
2. eines Kindes unter 5 Jahren	450,00 €
3. Beisetzung von Aschenresten (Urnen)	330,00 €

5. Abweichend von den in Abs. 4 genannten Gebührensätzen werden erhoben:

für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
Nicht-Twistetaler Einwohner	
1. eines Erwachsenen oder Kindes ab 5. Lebensjahr	2.000,00 €
2. eines Kindes unter 5 Jahren	1.100,00 €
3. Beisetzen von Aschenresten (Urnen)	750,00 €

6. Kosten für Namensschilder und Steinplatten werden nach tatsächlichen Kosten mit den Gebührenschuldern gem. § 2 abgerechnet.

7. Für die Herstellung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung oder eines von ihr zu beauftragenden Unternehmens sind bei Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften die jeweiligen Entstehungskosten des Unternehmens zu entrichten, das mit der Verlegung der Grabeinfassung beauftragt wurde.

§ 8 Umbettungsgebühren, Ausgrabungen und Wiederbestattungen

Bei Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 9 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
 - Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 300,00 €
 - Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 1.000,00 €
 - für eine zweistellige Grabstelle 1.600,00 €
 - für eine Urnenbeisetzung in ein bereits belegtes Reihengrab sind zusätzlich je Urne zu entrichten 500,00 €
- Die Gebühr für den Erwerb des 20-jährigen Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte beträgt 500,00 €
- Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird je Grabstätte pro Jahr 1/20 der Nutzungsgebühr erhoben.

§ 10 - Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - Für eine Urnenreihengrabstelle in einem gemeinschaftlichen Urnengrabfeld 800,00 €
 - Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 600,00 €

- c) Für die Beisetzung Baumurnengrabstätte 600,00 €
d) Für anonyme Erdbeisetzungen/Rasengrab 2.000,-- €

2. Die Gebühren nach Abs. 1 gelten auch für namenlose Bestattungen.
3. Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 12 - Gebühren für Grabräumung

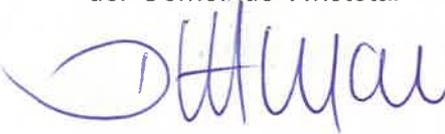
Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Twistetal vom 24.10.2017 außer Kraft.

Twistetal, 15.12.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal


Stefan Dittmann
Bürgermeister

